

## **Newsletter 1/2024: Task Force Grenzgänger 3.0**

Si vous préférez recevoir la version française de ce Newsletter, veuillez s'il vous plaît vous inscrire au lien suivant : [Arbeitskammer des Saarlandes | Newsletter](#)

### **Inhalt**

1. Neue Veröffentlichung der TFG 3.0: Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (BE-FR)
2. Grenzüberschreitende berufliche Weiterbildung und Qualifizierung in der Großregion
3. Aktuelles zur Gründung einer Betriebsstätte bei grenzüberschreitender Telearbeit – Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) präzisiert seine Auslegung
4. Rahmenvereinbarung zur Anwendung des Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit – Aktuelles
5. Gesamtlösung für die Berechnung von Entgeltersatzleistungen!
6. Steueridentifikationsnummer auch für Grenzgänger Pflicht
7. Der „Kinderzuschlag“ als Familienleistung
8. Besteuerung der Überstundenvergütung von Luxemburgpendlern in Deutschland
9. ECBM, quo vadis? - Die TFG 3.0 stellt ihre Expertise in den Dienst zur Lösung grenzüberschreitender Hemmnisse
10. Anhörung der TFG 3.0 durch das Benelux-Parlament zum Thema Telearbeit

## **Begrüßung**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Wir begrüßen Sie zu einer neuen Ausgabe unseres Newsletters, in dem wir für Sie die Arbeitsergebnisse der letzten Monate zusammengefasst haben. Wir waren wieder fleißig, haben recherchiert, geschrieben und auch unsere Ergebnisse auf diversen Veranstaltungen und in verschiedenen Gremien in der ganzen Großregion und darüber hinaus vorgestellt.

Viel Spaß beim Lesen und Entdecken!

### **1. Neue Veröffentlichung der TFG 3.0: Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (BE - FR)**

Die TFG 3.0 wurde auf das Vorliegen von konkreten Fällen der Doppelbesteuerung zwischen Belgien und Frankreich hinsichtlich der Einkünfte von im öffentlichen Dienst tätigen Grenzgängern mit doppelter Staatsangehörigkeit hingewiesen. Sie veröffentlichte Anfang des Jahres ein Rechtsgutachten, in dem folgende Lösungsansätze formuliert werden, um dieses Mobilitätshemmnis auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt der Großregion zu beseitigen: Das Mittel des Verständigungsverfahrens, welches das Doppelbesteuerungsabkommen vorsieht, sollte bis zum Ende beschritten werden, und die Fälle, die noch nicht gelöst sind, sollten zügig behandelt werden. Es wäre auch angebracht, dass die belgische Steuerbehörde die Einziehung der fälligen Steuer bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzt, um die erhebliche finanzielle Belastung zu verringern, die derzeit auf den Familien der betroffenen Grenzgänger lastet.

Im Rahmen der Nachverfolgung der Lösungsumsetzung teilte die für die Bearbeitung von Verständigungsverfahren zuständige Abteilung des belgischen FÖD Finanzen mit, dass bei den zuständigen belgischen und französischen Behörden eine Reihe von Verständigungsverfahren zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften binationaler Steuerpflichtiger eingeleitet worden sind. Diese

Verständigungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen und sollen die Doppelbesteuerung der betroffenen Personen beseitigen.

Link zum Rechtsgutachten: [Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst \(BE-FR\)](#)

Link zum Abstract: [Doppelbesteuerung der Bezüge von Grenzgängern mit französisch-belgischer Staatsangehörigkeit aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst \(BE-FR\)](#)



Abbildung 1: Das neue Dossier der TFG 3.0

## 2. Grenzüberschreitende Weiterbildung und Qualifizierung in der Großregion

Die berufliche Weiterbildung wird seit den 1970er Jahren von allen Akteuren der Großregion als wichtiges Instrument anerkannt, um die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer an die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu gewährleisten. Diese Zielsetzung ist angesichts des strukturellen Wandels des Arbeitsmarktes insbesondere durch die Digitalisierung, aber auch durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel umso aktueller. Aus diesem Grund steht das Thema Weiterbildung derzeit auf der Agenda der Arbeitsgruppen und der Präsidentschaft des Gipfels der Großregion. In diesem Rahmen wurde die TFG 3.0

damit beauftragt, eine Bestandsaufnahme zur „Grenzüberschreitenden berufliche Weiterbildung und Qualifizierung in der Großregion“ zu erstellen. Wie sind die Systeme der beruflichen Weiterbildung in den jeweiligen Teilregionen aus rechtlicher Sicht organisiert? Welche grenzüberschreitenden Aspekte sind zu berücksichtigen? Welche Projekte und Kooperationen erwecken die grenzüberschreitende Weiterbildung zum Leben? Dies sind alles Fragen, die in der Bestandsaufnahme beantwortet werden sollen, deren Veröffentlichung für das Treffen der Exekutiven des Gipfels der Großregion im Dezember dieses Jahres geplant ist.

In den letzten Monaten haben zahlreiche interregionale Veranstaltungen dem Thema viel Raum gegeben. Am 7. Februar 2024 hatte die TFG 3.0 bei einem Treffen der TRASAAR-Arbeitsgruppe „Qualifizierung in der Transformation“ in Bildstock Gelegenheit, die Thematik vorzustellen und mit weiteren Experten und Teilnehmern in einer Podiumsdiskussion zu besprechen.



Abbildung 2: Céline Laforsch auf der Veranstaltung TRASAAR in Bildstock (© TRASAAR)

Im Rahmen der Interregionalen Job- und Weiterbildungsmesse in Saarbrücken am 16. Mai 2024 haben eine Reihe von Akteuren bestehend aus Herrn Ralf Escher vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, Herrn Achim Dürschmid von der Agentur für Arbeit, Frau Corina Mörsdorf von Kolping Bildung, Herrn Maury Clément von der AFPA und Frau Alfonsine Camiolo für die TFG 3. 0 die Thematik mit einem grenzüberschreitenden Schwerpunkt in einer Diskussionsrunde erörtert.



Abbildung 3: Alfonsine Camiolo während der Diskussionsrunde auf der Jobmesse. von links nach rechts: Clément Maury, Corina Mörsdorf, Ralf Escher und Alfonsine Camiolo.

### **3. Aktuelles zur Gründung einer Betriebsstätte bei grenzüberschreitender Telearbeit – Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) präzisiert seine Auslegung**

Im aktuellen Dossier der TFG 3.0 mit dem Titel „Konstituierung einer Betriebsstätte bei grenzüberschreitender Telearbeit“ hat diese Lösungsansätze auf verschiedenen Ebenen vorgeschlagen. So wurde u.a. vorgeschlagen, dass die Steuerbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der Großregion öffentlich darüber informieren, wie sie die Gründung der Betriebsstätte durch die grenzüberschreitende Telearbeit beurteilen und was Arbeitgeber und Arbeitnehmer dahingehend zu beachten haben. Eine solche Einschätzung und Auslegungspräzisierung gibt das deutsche BMF in seinem aktuellen [Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 05.02.2024](#) unter Punkt 2.4. zu § 12 Abgabenordnung, der deutschen inländischen Regelung zur Betriebsstätte. Dort heißt es:

„4. Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in dessen häuslichem Homeoffice begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers. Auch abkommensrechtlich begründet ein häusliches Homeoffice nach deutscher Anwenderstaatsperspektive in der Regel keine Betriebsstätte (feste Einrichtung gemäß Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 4 OECD- MA). Dies gilt auch bei:

- Übernahme der Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung durch den Arbeitgeber;
- Abschluss eines Mietvertrages über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen Arbeitgeber (Mieter) und Arbeitnehmer (Vermieter), außer der Arbeitgeber ist im Einzelfall tatsächlich befugt, die Räume anderweitig zu nutzen (etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die Räume oder ein Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit);
- Fällen, in denen dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Grund hierfür ist, dass der Arbeitgeber typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers verfügt.

Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt und diese Verfügungsmacht des Unternehmens vermitteln.“

Die TFG 3.0 freut sich über diese Auslegungspräzisierung aus deutscher Sicht. Es wird also, im Einklang mit unserer Einschätzung, keine Betriebsstätte in dieser Form begründet, sofern der Arbeitnehmer keine Leitungsfunktionen ausübt, die dem Unternehmen eine Verfügungsmacht vermittelt. Dies soll auch für die Auslegung der mit Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gelten. Allerdings ist anzumerken, dass diese Auslegung, sofern nicht beide Staaten des Steuerabkommens sich darauf verständigt haben, einseitig bleibt. Es kann also zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen der Regelung des DBA kommen.

Offen bleibt darüber hinaus, wie die deutsche Steuerverwaltung die Konstituierung der Betriebsstätte durch den abhängigen ständigen Vertreter auslegt, denn nach unserer Einschätzung war das Risiko der Betriebsstättengründung hier deutlich höher.

## **4. Rahmenvereinbarung zur Anwendung des Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit – Aktuelles**

Die Rahmenvereinbarung zur Anwendung des Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit besteht nunmehr seit fast einem Jahr. Zahlreiche Fragen zur Anwendung konnten geklärt werden, andere Fragen sind noch unklar. Umso deutlicher wird es, dass es sich um eine Vereinbarung handelt, die dazu geschmiedet wurde, einen ganz konkreten und einheitlichen Fall der grenzüberschreitenden Telearbeit zu regeln - Raum also für flexiblere Regeln im Rahmen eines Sozialversicherungsrechtsabkommens, das Stand jetzt nicht mehr dem Zeitgeist des Arbeitsmarkts entspricht.

Für Grenzgänger und ihre Arbeitgeber, die den Wunsch haben die Ausnahmeregelungen der Vereinbarung anzuwenden, d.h. eine gewöhnliche grenzüberschreitende Tätigkeit von über 25 % bis unter 50 % bei Verbleib im Sozialversicherungsverordnung des Beschäftigungsstaates, besteht noch die Möglichkeit bis Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 2024 einen entsprechenden Antrag zu stellen rückwirkend für die Zeit ab 01. Juli 2023. Ab dem 01. Juli 2024 kann eine Ausnahme nur noch rückwirkend für die Zeit von 3 Monaten vor Antragstellung beantragt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen jedoch, dass der Arbeitnehmer in dieser Zeit bereits im Sozialversicherungssystem des Arbeitgebers eingegliedert war.

Was die Frage des Antragsberechtigten angeht, verweist die Rahmenvereinbarung auf Art. 18 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, die vorsieht, dass der „Arbeitgeber oder betroffene Personen“ einen Antrag stellen können. Es stellte sich daher die Frage, ob neben Arbeitgebern auch Arbeitnehmer oder Repräsentanten einen entsprechenden Antrag stellen können. Konkretes zur Umsetzung dieser Vorschrift in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt das Verfahrensrecht des jeweiligen Mitgliedstaates. Die TFG 3.0 empfiehlt, bei Bedarf die zuständige Behörde des jeweiligen in Frage kommenden Mitgliedstaates zu kontaktieren ([Cross-border telework in the EU, the EEA and Switzerland | Federal Public Service - Social Security \(belgium.be\)](#)).

## **5. Gesamtlösung für die Berechnung von Entgeltersatzleistungen!**

Seit vielen Jahren begleitet die TFG die Umsetzung der von ihr in verschiedenen Rechtsgutachten vorgeschlagen Lösungen, nämlich die Abschaffung des Einbehalts einer fiktiven deutschen Steuer bei der Berechnung der Höhe der Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, und setzt sich dafür ein.

Im Jahr 2023 hatte die TFG 3.0 erste Erfolge bei der Anpassung der Berechnung des Kurzarbeitergeldes, des Krankentagegeldes und des Elterngeldes erzielt. Die zuständigen deutschen Ministerien hatten sich bereit erklärt, ab Anfang 2024 die Berechnungsmethode anzupassen und gegebenenfalls die Texte zu ändern. In der Praxis funktioniert die Berechnung der Leistungen ohne Abzug einer fiktiven deutschen Steuer recht gut.

Lediglich bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes zögern die Arbeitgeber noch, da die gesetzlichen Grundlagen noch nicht entsprechend geändert wurden.

Das Insolvenzgeld sah bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage vor für die Berechnung ohne fiktiven Abzug, die deutschen Träger hatten lediglich das Problem zu klären, ob das Insolvenzgeld tatsächlich von Frankreich besteuert wird. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte nun eine Einigung erzielt werden. Das deutsche Bundesarbeitsministerium bestätigte mit Schreiben vom 7. Mai 2024, dass nun feststehe, dass Frankreich diese Entschädigung tatsächlich besteuert. Die deutsche Arbeitsagentur hat am 22. Mai 2024 eine neue Weisung zu diesem Thema veröffentlicht. Demnach erfolgt die Berechnung künftig direkt ohne Einbehalt einer fiktiven Steuer. ([Weisung hier](#))

## **6. Steueridentifikationsnummer auch für Grenzgänger Pflicht**

Umstellungen im Zuge der Digitalisierung können uns oftmals vor Herausforderungen in der Umsetzung stellen, die aber nicht immer zugleich ein Problem von grundsätzlicher Natur darstellen müssen. Die TFG 3.0 hatte bereits im Newsletter 1/2023 über die aktuellen Entwicklungen rund um die Steueridentifikationsnummer für Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten informiert. Aufgrund zahlreicher

Anfragen bei Netzwerkpartnern der TFG 3.0 und bei dieser selbst, erscheint das erneute Aufgreifen dieses Themas notwendig.

Bisher haben Grenzgänger, die in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig sind und einen Freistellungsbescheinigung beantragen konnten, eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen lassen. Seit 01. Januar 2023 haben deutsche Arbeitgeber die Pflicht die Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steueridentifikationsnummer versehen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Damit sie dieser Pflicht vollumfänglich nachkommen können, müssen auch Grenzgänger nunmehr über eine Steueridentifikationsnummer verfügen und diese ihrem deutschen Arbeitgeber mitteilen.

Das entsprechende Vorgehen bei Versäumnis dieser Mitteilung enthält [die Mitteilung des BMF vom Januar 2024](#). Wenn der Arbeitnehmer es pflichtwidrig versäumt die Steueridentifikationsnummer dem Arbeitgeber mitzuteilen und dieser nicht in der Lage ist auf den sonstigen vorgesehen Weg die Steuer-ID zu erhalten, kann er die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI ermitteln.

Für die Freistellung des Arbeitslohns von der Besteuerung in Deutschland müssen französische Grenzgänger daneben auch wie gehabt einen Freistellungsbescheid beantragen. Um Verzögerungen in der Ausstellung des Freistellungsbescheids zu vermeiden, sollten Grenzgänger, die noch keine Steuer-ID haben, diese so schnell wie möglich beim für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zuständigen Finanzamt (sog. Betriebsstättenfinanzamt). Das entsprechende Antragsformular kann abgerufen werden über „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (<https://www.formulare-bfinv.de/>-> Formularcenter -> Steuern -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)).

## **7. Der „Kinderzuschlag“ als Familienleistung**

Es stellte sich die Frage nach dem Rechtscharakter der Leistung „Kinderzuschlag“. Dieser Zuschlag, der unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Kindergeld von der Familienkasse gezahlt werden kann, hängt unter anderem von der Höhe des Einkommens ab.

Das Sozialgericht Nürnberg hat in einem rechtskräftigen Gerichtsbescheid vom 11.10.2023 (Az. S. 19 BK 12/22) entschieden, dass der Kinderzuschlag eine Familienleistung und keine Sozialhilfe ist. Dies bedeutet, dass diese Leistung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fällt und somit für Grenzgänger keine Wohnsitzerfordernisse gelten dürfen.

Grenzgänger, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können daher voraussichtlich Anspruch auf diese zusätzliche Leistung haben, sobald sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

## **8. Besteuerung der Überstundenvergütung von Luxemburgpendlern in Deutschland**

Am 01. Januar 2024 trat das neue Änderungsprotokoll vom 06. Juli 2023 zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg in Kraft. Diese soll nach dem erklärten Ziel beider Vertragsstaaten mehr steuerliche Vereinfachung bringen für flexibles grenzüberschreitendes Arbeiten.

Um eine einheitliche Anwendung und Auslegung zu gewährleisten, wurde am 11. Januar 2024 eine Konsultationsvereinbarung abgeschlossen, die zahlreiche Erläuterungen und Beispiele enthält und zeitgleich mit dem Änderungsprotokoll Anwendung finden soll.

Neben vielen Verbesserungen durch das neue Änderungsabkommen, ist allerdings durch die Konsultationsvereinbarung eine unerwartete bzw. bisher wenig bekannte Regelung zu Tage getreten. Grenzpendler, die von Deutschland nach Luxemburg pendeln, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Überstundenvergütung, die in Luxemburg grundsätzlich steuerfrei ist, nunmehr auch in Deutschland besteuert werden kann, und zwar auch rückwirkend. Möglich ist dies, durch den Passus in der Verständigungsvereinbarung, wonach Überstundenvergütungen „als tatsächlich nicht besteuert“ gelten. Während diese Regelung von einigen Finanzämtern bereits in Anwendung gebracht wird, bleibt noch offen, ob diese Regelung derart Stand haben kann. Es bleibt abzuwarten, wie diese Änderung in der Praxis von den deutschen Finanzämtern umgesetzt wird.

Die TFG 3.0 blickt zurück auf die beiden lehrreichen Vorträge zum neuen Doppelbesteuerungsabkommen DE-LUX während des Eures-T Netzwerktreffen in Trier am 10. Juni 2024 und wird das Thema weiterhin verfolgen.

## 9. ECBM, quo vadis? - Die TFG 3.0 stellt ihre Expertise in den Dienst zur Lösung grenzüberschreitender Hemmnisse

Am 12. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag der Verordnung über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse im grenzübergreifenden Kontext. Welche Änderungen beinhaltet der neue Verordnungsvorschlag gegenüber dem Ausgangsvorschlag vom Februar 2019? Um dieser Frage nachzugehen, luden das Institut ITEM (Universität Maastricht) und die Vertretung Nordrhein-Westfalens in Brüssel am 26. März 2024 Akademiker, Gesetzgeber und Praktiker zu einem Expertenpanel unter dem Titel „Lösen grenzüberschreitender Probleme mit dem „Cross-border Facilitation Tool“ nach Brüssel ein. Auch die Expertise der TFG 3.0 war gefragt. Im Panel rund um den Vorschlag zur Einrichtung grenzüberschreitender Koordinierungsstellen und die Erfahrungen bereits bestehender Initiativen, stellte unsere Kollegin Christiana Ijezie die Arbeit und den Erfahrungsschatz der Task Force Grenzgänger vor.

Bei dieser Gelegenheit konnte sich die TFG 3.0 mit dem neuen Verordnungsvorschlag befassen und erste Einschätzungen geben. Es kann festgestellt werden, dass viele der Überlegungen, die in der [Gesetzesfolgenabschätzung zum ersten Vorschlag vom Februar 2019](#) durch die TFG angestellt wurden, im neuen ECBM-Entwurf berücksichtigt wurden. Folgende wesentliche Unterschiede können festgestellt werden, wobei diese Auflistung keine Vollständigkeit beansprucht:

	<b>Vorschlag vom 29.5.2018</b>	<b>Vorschlag vom 12.12.2023</b>
<b>Objekt</b>	Mechanismus zur Anwendung der	Verfahren zur Erleichterung der

	Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates (Art. 1) in einem Mitgliedsstaat durch den Abschluss einer grenzüberschreitenden Vereinbarung oder Erklärung	Beseitigung von Hindernissen (Art. 1 Instrument zur grenzüberschreitenden Erleichterung)
<b>Koordinierungsstelle</b>	Einrichtung auf freiwilliger Basis	Einrichtung obligatorisch  Art.4: Eine klare Abgrenzung des Tätigkeitsfelds der zuständigen Behörde und der Koordinierungsstelle scheint erforderlich
<b>Initiativdokument: Rolle des Initiators</b>	Der Initiator <u>soll</u> den Inhalt des gemeinsamen Projekts, das Hindernis und die betroffenen rechtlichen Bestimmungen <u>sowie</u> einen Lösungsvorschlag vorstellen	Der Initiator soll das grenzüberschreitende Hindernis und die Notwendigkeit, es zu beseitigen beschreiben, <u>wenn möglich</u> einen Text für eine Ausnahmeregelung oder eine rechtliche Lösung vorschlagen
<b>Prüfung des Hindernisses</b>	Freiwillig	Obligatorisch
<b>Ergebnis der Prüfung</b>	Mögliche Unterzeichnung einer	Offen; abhängig vom Ergebnis der Prüfung

	grenzüberschreitenden Vereinbarung oder Erklärung	
<b>Nutzung des Verfahrens oder des Instruments zur grenzüberschreitenden Erleichterung</b>	Der Staat muss sich entscheiden, ob er das neue Verfahren einführt oder weiterhin ein bereits bestehendes Mittel verwendet	Abhängig davon, ob der betreffende Staat sich entscheidet, das Verfahren anzuwenden. Entscheidung von Fall zu Fall

## 10. Anhörung der TFG 3.0 durch das Benelux-Parlament zum Thema Telearbeit

Am 29. März 2024 hatte unsere Kollegin Alfonsine Camiolo in Vertretung der TFG 3.0 die Ehre, von den vereinigten Ausschüssen für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit, Bildung und Finanzen sowie Mobilität des Benelux-Parlaments zum Thema Telearbeit von Grenzgängern angehört zu werden.

Die Anhörung bot die Gelegenheit, die zahlreichen Arbeitsergebnisse der TFG 3.0 zu diesem Thema zu erörtern, auf Fortschritte hinzuweisen und die noch bestehenden Hemmnisse zu beleuchten. Es fand ein reichhaltiger Austausch über die Herausforderungen der grenzüberschreitenden Telearbeit und mögliche Lösungen zu ihrer Ermöglichung statt.

Link zu einem Artikel des Benelux-Parlaments : [Télétravail et politique commerciale de l'UE – Assemblée Interparlementaire Benelux \(beneluxparl.eu\)](https://www.beneluxparl.eu/fr/actualites/teletravail-et-politique-commerciale-de-lue).

---

### Verantwortliche Redaktion

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskammer des Saarlandes

[Mail an die Internet-Redaktion](#)

Für Fragen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an: Nicole Mathis

[Mail an Nicole Mathis](#)

Telefon: (0681) 4005 – 221

## **Arbeitskammer des Saarlandes**

Fritz-Dobisch-Straße 6-8

66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4005-0

Telefax: (0681) 4005-401

USt.-IdNr DE 138117054

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Vertretungsberechtigte**

Hauptgeschäftsführer Thomas Otto

Vorstandsvorsitzender Jörg Caspar